



LANDESMUSIKRAT  
BERLIN

**musik für alle**

## **Förderprogramm**

### **„Instrumentale Amateurmusik 2024“**

**Förderrichtlinie**

**Stand: Juni 2024**

## **Förderprogramm „Instrumentale Amateurmusik“**

Zur Umsetzung seiner satzungsgemäßen Aufgaben im Bereich der Amateurmusik strebt der Landesmusikrat Berlin seit längerem eine Strukturförderung der Instrumentalen Amateurmusik an. Die Grundlagen für diese Strukturförderung wurden 2019 im Rahmen des Runden Tisches Musikalische Bildung erarbeitet und in einer Broschüre veröffentlicht ([>>Runder Tisch Musikalische Bildung: Masterplan Amateurmusik](#)). Für folgende Maßnahmen können 2024 dank einer Zuwendung der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zweckgebundene strukturfördernde Zuschüsse für instrumentale Amateurensembles gewährt werden:

- Bezuschussung von Honoraren (50/50) für das professionelle künstlerische Personal, welches die instrumentalen Amateurensembles anleitet oder coacht.
- Bezuschussung von Übungsleiterpauschalen (50/50) für das ehrenamtlich arbeitende künstlerische Personal, welches die instrumentalen Amateurensembles anleitet oder coacht.

Für die Bezuschussung gilt nachfolgende:

### **Förderrichtlinie „Instrumentale Amateurmusik“ 2024.**

## **Förderrichtlinie „Instrumentale Amateurmusik“ 2024**

### **§ 1 Zielsetzung der Förderung**

- (1) Förderziel ist die Stärkung und Qualifizierung der Instrumentalen Amateurmusik in Berlin.
- (2) Für die Förderung der Berliner Amateurmusik im Sinne von § 2 der Förderrichtlinie stellt das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Kultur und gesellschaftlicher Zusammenhalt (Zuwendungsgeberin) dem Landesmusikrat Berlin e.V. im Jahr 2024 100.000 Euro gem. § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO zur Verfügung. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides der Senatsverwaltung an den Landesmusikrat. Der Landesmusikrat Berlin e.V. (Erstempfänger) verteilt die Mittel nach den Maßgaben dieser Förderrichtlinie an die Akteur:innen der Berliner Amateurmusik (Letztempfänger:innen). Die Letztempfänger:innen sind bei der Verwendung der Mittel ebenfalls an § 44 der LHO und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften gebunden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

### **§ 2 Gegenstand der Förderung**

- (1) Gefördert werden können Konzert- und Probenprojekte Instrumentaler Amateurmusikensembles, die vollständig im Förderzeitraum nach § 3 stattfinden.
- (2) Förderfähige Ausgaben für das beantragte Vorhaben sind insbesondere Kosten für
  - a) Honorare für professionelle künstlerische Leitungen oder Coaches, d.h. Dirigierende und Coaches, die das Ensemble musikalisch beraten, für Proben- und Konzertprojekte eines Ensembles, die von dem/der Letztempfänger:in gezahlt werden, sofern sie entsprechend der „Empfehlung für Honoraruntergrenzen, Ausstellungshonorare und Lesehonorare“ der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (Stand: Dezember 2023)<sup>1</sup> honoriert werden oder
  - b) Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich arbeitende künstlerische Leitungen oder Coaches, d.h. Dirigierende oder Coaches, die das Ensemble musikalisch beraten, für Proben- und Konzertprojekte eines Ensembles, die von dem/der Letztempfänger:in gezahlt werden, sofern sie über die Übungsleiterpauschale marktüblich entschädigt werden.
- (3) Andere Ausgaben sind nicht förderfähig. Auch Dauermaßnahmen, Vereinsarbeit im engeren Sinne oder Investitionen werden nicht gefördert.
- (4) Von der Summe der zur Förderung beantragten Kostenpositionen werden 50 % der förderfähigen Beträge bewilligt, höchstens aber
  - a) 2.000 Euro für Förderungen nach Abs. (2) lit. a oder
  - b) 400 € Euro für Förderungen nach Abs. (2) lit. b
- (5) Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

---

<sup>1</sup>[https://www.berlin.de/sen/kultur/foerderung/foerderprogramme/2023\\_honoraruntergrenzen\\_standdeze mber\\_barrierearm.pdf](https://www.berlin.de/sen/kultur/foerderung/foerderprogramme/2023_honoraruntergrenzen_standdeze mber_barrierearm.pdf)

### § 3 Verfahren

- (1) Für das Jahr 2024 können Anträge vorbehaltlich des entsprechenden Zuwendungsbescheides der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ab dem 15. Juni 2024 gestellt werden.
- (2) Der Förderzeitraum beginnt mit dem Abschluss des Weiterleitungsvertrags, frühestens am 15. Juni 2024 und endet am 13. Dezember 2024. Projekte müssen vollständig im genannten Zeitraum stattfinden, also in dem Zeitraum begonnen und beendet werden.
- (3) Gefördert werden können nur Ausgaben, die nach dem Abschluss eines Weiterleitungsvertrags mit dem Landesmusikrat Berlin e. V. über die entsprechende Förderung getätigt werden. Die Vertragslegung erfolgt voraussichtlich innerhalb von 6 Wochen nach vollständigem Antragseingang.
- (4) Die Verteilung der Mittel erfolgt nach der Reihenfolge des Antragseingangs („Windhundprinzip“). Maßgeblich ist der Zeitpunkt der elektronischen Erfassung im Onlinetool, wenn der unterzeichnete Antrag mit allen erforderlichen Angaben und Nachweisen innerhalb von 7 Tagen danach im Original beim Landesmusikrat e.V. eingeht. Wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind, können keine Fördermittel mehr bewilligt werden, auch wenn ein Antrag dem Grunde nach förderfähig wäre. Es wird pro Antragsteller:in nur eine Förderung gem. § 2 Abs. 4 lit. a. oder lit. b. bewilligt. Bei der Antragstellung ist eindeutig anzugeben, ob die Förderung gem. § 2 Abs. 4 lit. a. oder lit. b. beantragt wird. Anträge, aus denen nicht klar hervorgeht, ob eine Förderung nach § 2 lit. a. oder lit. b. beantragt wird oder in denen eine Förderung nach § 2 lit. a und lit. b. beantragt wird, werden nicht berücksichtigt.
- (5) Es wird nur ein Antrag pro antragstellendem Ensemble genehmigt.
- (6) Nach Abschluss des Weiterleitungsvertrags muss der/die Letztempfänger:in unverzüglich nach Abschluss des Honorar- bzw. Übungsleitervertrags diesen nebst folgenden Unterlagen nachweisen:
  1. Nachweis über die Qualifikation des musikalischen Leitungspersonals
    - a. Für musikalisches Leitungspersonal/Coaches nach § 2 Abs. 2 lit. a ist ein Hochschulzeugnis, Masterabschluss, Diplom oder ein vergleichbarer Abschluss nachzuweisen.
    - b. Für musikalisches Leitungspersonal/Coaches nach § 2 Abs. 2 lit. b ist ein Nachweis über das erfolgreiche Belegen einer Weiterbildungsmaßnahme auf dem Gebiet der Ensembles Tätigkeit zu erbringen.
  2. Dokumentation der Vergabe einschließlich Begründung des Zuschlags.
- (7) Die Mittelabforderung unter Vorlage des geforderten Verwendungsnachweises muss spätestens zum 15.12.2024 vorliegen.

## **§ 4 Zuwendungsberechtigung**

- (1) Zuwendungsberechtigt sind Amateurmusikensembles, die selbst als gemeinnützig anerkannte juristische Personen organisiert sind (z.B. Vereine) oder als gemeinnützig anerkannte juristische Personen, die Amateurmusikensembles tragen oder fördern (z.B. Fördervereine), sofern die juristische Person und das Ensemble jeweils ihren Sitz und ihren Hauptwirkungsbereich in Berlin haben. Natürliche Personen sind nicht zuwendungsberechtigt und können keinen Antrag stellen.
- (2) Die betreffenden Ensembles müssen im Kalenderjahr der Zuwendung mindestens zwei öffentliche Auftritte (einschließlich geplanter Konzerte im Rahmen des zu fördernden Projekts) dokumentieren können.
- (3) Ensembles aus staatlichen oder nichtstaatlichen Schulen und Ensembles, die rechtlich und organisatorisch an Kirchengemeinden angegliedert sind, sind nicht zuwendungsberechtigt.
- (4) Als Instrumentale Amateurmusikensembles im Sinne dieser Richtlinie gelten Amateurmusikensembles, von denen die große Mehrheit der Mitglieder im betreffenden Konzert- und Probenprojekt ein Instrument spielt.

## **§ 5 Verfahren der Antragstellung**

- (1) Der Förderantrag wird digital mit dem auf der Internetseite des Landesmusikrats Berlin e.V. erreichbaren Onlinetool initiiert.
- (2) Das digitale Antragstool fragt die erforderlichen Angaben ab und übersendet eine Bestätigungsdatei an die Antragssteller:innen. Diese ist unterschrieben mitsamt den nachfolgend genannten Unterlagen an den Landesmusikrats Berlin e.V. per Post/Boten zu übermitteln:
  - a) ein aktueller Vereins- oder Handelsregisterauszug (nicht älter als drei Monate),
  - b) ein aktueller Nachweis der Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid)
  - c) eine kurze Darstellung der geplanten Maßnahme (Kurzvorstellung Ensemble, Projektinhalt, Zeitraum) mit Angaben, welche der o.g. Zielsetzungen dadurch erfüllt werden (insgesamt etwa 50-100 Wörter),
  - d) ein unterschriebener Honorarfinanzplan, für den eine Förderung beantragt wird,
  - e) ein Nachweis über die Aktivität des Ensembles in Form von Social Media Post, Probenfoto, Terminkalendern, Presseberichten o. Ä.
- (3) Ein Antrag ist erst dann wirksam gestellt, wenn er vollständig ausgefüllt und unterschrieben mit allen oben genannten Nachweisen beim Landesmusikrat Berlin e.V. per Brief eingegangen ist.

## **§ 6 Entscheidung und Abwicklung**

- (1) Der Landesmusikrat Berlin e.V. prüft die Anträge in der Reihenfolge gem. § 3 Abs. 4, dabei wird die Antragsberechtigung der Antragsteller:innen, die Förderfähigkeit der Maßnahme insgesamt, die Antragsposition sowie die Wahrhaftigkeit der Angaben über das geförderte Ensemble geprüft.
- (2) Die Grundlage für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel ist ein privatrechtlicher Weiterleitungsvertrag gemäß zu §44 LHO und den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften zur LHO. Bei Weiterleitung der Zuwendungsmittel an

den/die Letztempfänger:in durch einen Weiterleitungsvertrag werden die Regelungen des Zuwendungsbescheides und somit ebenfalls die Regelungen der ANBest-P zu Grunde gelegt. Die Regelungen des Berliner Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch - bleiben unberührt.

- (3) Nach Einreichung der Unterlagen gem. §3 Abs. 6 können die zugesagten Mittel nach Verauslagung durch den/die Letztempfänger:in unter Einreichung der jeweiligen Rechnungen und Kontoauszüge als Belege abgefordert werden.
- (4) In der Öffentlichkeitsarbeit, in Programmheften, Plakaten, Grußworten und sonstigen Veröffentlichungen und Verlautbarungen weist der/die Letztempfänger:in in geeigneter Form darauf hin, dass die Maßnahme im Auftrag des Landes Berlin durch den Landesmusikrat Berlin e. V. gefördert wird. Dazu werden die dafür auf der Homepage des Landesmusikrats Berlin e. V. bereitgestellten Logos verwendet.

### **§ 7 Verwendung der Mittel, Verwendungsnachweis**

- (1) Alle Zahlungen, die im Verlauf der Maßnahme auf der zugesagten Förderung beruhen, werden von dem/der Letztempfänger:in immer auf der Grundlage einer Rechnung und bargeldlos abgewickelt.
- (2) Die Mittelabforderung unter Vorlage des geforderten Verwendungsnachweises muss spätestens zum 15.12.2024 vorliegen.
- (3) Zeitnah nach Abschluss der Maßnahme übersendet der/die Letztempfänger:in dafür unaufgefordert
  - a) eine kurze Darstellung des Verlaufs und der Ergebnisse der Maßnahme (insgesamt etwa 50-100 Wörter),
  - b) Nachweise über alle erfolgten Zahlungen in Form von Rechnungen und Kontoauszügen zu jeder einzelnen Zahlung, die im Rahmen der Förderzusage mit max. 50 % gefördert wird. Nicht relevante Ausgaben müssen auf den Kontoauszügen geschwärzt werden, sodass nur die Kosten sichtbar sind, für die eine Förderung genehmigt wurde,
  - c) bei öffentlichen Veranstaltungen gescannte Belegexemplare und Screenshots der erfolgten Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der Landesmusikrat Berlin e. V. prüft den Verwendungsnachweis darauf, ob
  - a) die Maßnahme antragsgemäß durchgeführt wurde,
  - b) die zugesagten Mittel antragsgemäß ausgegeben wurden,
  - c) alle erforderlichen Belege (Rechnungen, Kassenzettel, Kontoauszüge) gescannt vorliegen.
  - d) In der Öffentlichkeitsarbeit, in Programmheften, Plakaten, Grußworten und sonstigen Veröffentlichungen und Verlautbarungen der/die Letztempfänger:in in geeigneter Form darauf hingewiesen hat, dass die Maßnahme im Auftrag des Landes Berlin durch den Landesmusikrat Berlin e.V. gefördert wurde.
- (5) Bei positivem Prüfungsergebnis werden die Mittel dem/der Letztempfänger:in überwiesen. Dies kann ganz oder teilweise verweigert werden, wenn
  - a) sich herausstellt, dass im Antrag falsche Angaben gemacht wurden,
  - b) die zugesagten Mittel nicht antragsgemäß verausgabt wurden,
  - c) die erforderlichen Belege (Rechnungen, Kassenzettel, Kontoauszüge) nicht vorgelegt wurden,
  - d) § 4 Abs. 4 nicht eingehalten wurde.

- (6) Die für eine erfolgte Förderung relevanten Unterlagen (Antrag, Verwendungsnachweis, Originalbelege) müssen von dem/der Letztempfänger:in 10 Jahre lang aufbewahrt werden, damit eine Prüfung durch die Zuwendungsgeberin möglich ist.

## **§ 8 Weitere Bestimmungen und Hinweise**

- (1) Änderungen im Verlauf der Maßnahme: Wenn im Verlauf der Maßnahme grundlegende Planungsänderungen gegenüber dem ursprünglichen Antrag erforderlich werden, ist der Landesmusikrat Berlin e. V. umgehend schriftlich zu informieren, ggf. ist eine neue Prüfung des Antrags erforderlich.
- (2) Verbot von Doppelförderung: Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der/die Letztempfänger:in für dasselbe Vorhaben bereits anderweitige Mittel aus einer anderen öffentlichen Quelle bezieht.
- (3) Datenschutz: Für die Abwicklung der Förderung ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1b) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erforderlich; es erfolgt eine Information gemäß Art. 13 DSGVO.